

Kreis-Blatt

für den
Kreis Westerburg.

Postcheckkonto 331
Frankfurt a. M.

Wochentl. 2 mal, Dienstag und Freitag mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Handwirtschaftliche Anzeige“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pf. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Nummer 10 Pf. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmonde-Zeile oder deren Raum nur 15 Pf.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Namen am Rathaus ausgehängt, wodurch Insertate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Rausberger in Westerburg.

Dienstag, den 16. Mai 1916.

32. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Vorsitzenden
der Berechnungs-Kommissionen des Kreises.

Die Königl. Regierung in Wiesbaden hat die Neubildung der Einkommensschätzungs-Kommissionen für die Einschätzung der Staats- und Stadteinkommensteuer für das Steuerjahr 1917, 1918 und 1919 zum Befehl gegeben. Sie wollen mir deshalb umgehend Vorschläge darüber freigegeben, ob und gegebenenfalls welche anderweitige Zusammenfassung ihrer Kommission wünschenswert wäre, besonders aber:

ob Sie die Stellung eines Vorsitzenden der Berechnungs-Kommission auch für die Zukunft beibehalten wollen; ob ein vom Staat zu ernennendes Mitglied oder dessen Stellvertreter etwa nicht wieder zu ernennen wäre und wer eventl. an dessen Stelle zu ernennen ist; ob mit der abgelaufenen Periode bereits eines dieser Mitglieder durch Tod oder Verzerrung ausgeschieden ist.

Ich ersuche mit etwaigen Vorschlägen bis spätestens zum 30. Mai 1916 einzureichen.

Westerburg, den 13. Mai 1916.
Der Vorsitzende
der Einkommenssteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen erhalten Sie die Nachweisung der Einwohnern des Gemeindebezirks im Umberziehen oder gemäß § 7 des Gewerbesteuergesetzes steuerfrei betriebenen Betrieben-Gewerbe (einschließlich der betriebssteuerpflichtigen Betriebe) darf, um die Ergänzungsteuer-Veranlagungsperiode 1914—1916 und 1917—1919 mit dem Gesuch, eine gleichartige Nachweisung, für welche geringe Formular Ihnen zugeht, für die Periode 1917—1919 aufzustellen.

In die genannte Nachweisung sind mit der Vorauflösung, ihr gesamtes steuerbares Vermögen die Summen von

mitteln 100 Mk. übersteigt, alle diejenigen Gewerbetreibenden aufzuführen, welche betreiben:

ein Handelsgewerbe,
ein stehendes, aber nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes gewerbesteuersfreies Gewerbe, sowie
ein betriebssteuerpflichtiges Gewerbe, insfern Absatz 2 Platz greift. Mehrere Teilnehmer eines Gewerbetriebes sind als solche zu bezeichnen und unmittelbar hintereinander aufzuführen.

In Spalte 5 der Nachweisung ist nicht das steuerpflichtige Einkommen, sondern das bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer angenommene Einkommen aus dem Gewerbebetriebe anzugeben. Die Feststellungen zur Bewertung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals (Spalte 7 der Nachweisung) sind erwerblichfalls an Ort und Stelle bei den betreffenden Gewerbetreibenden vorzunehmen.

Ich erwarte, daß bei Ermittlung der Höhe des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen wird.

Bis zum 20. Juli d. J. sind mir die neue und die alte Nachweisung wieder einzusenden. Ich bemerke ausdrücklich, daß ich diese Nachweisungen, welche unvollständig, oder mit falschen und unsicheren Einträgen oder nicht annähernd richtiger Schätzung die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals und dergl. mehr mir vorgelegt werden, auf Kosten des betreffenden Bürgermei-

ters durch Feststellung an Ort und Stelle von hierzu durch mich besonders beauftragte Personen neu aufstellen lassen werde.

Etwaige noch erforderliche mündliche Belehrungen über die Anfertigung der Verzeichnisse werden Ihnen bereitwillig auf dem hiesigen Steuerbüro erteilt werden.

Westerburg, den 12. Mai 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommenssteuer-Veranlagungs-Kommission
E. 199. des Kreises Westerburg.

Betr.: Abschluß der Kassenbücher der Gemeindekassen. Diejenigen Herren Bürgermeister, welche den Bericht über den Abschluß der Bücher der Gemeindekasse noch nicht eingesandt haben, werden hiermit an dessen umgehende Einsendung erinnert.

Westerburg, den 12. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Preisausschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Kriegskinderspende.

Die Verwaltung der Kriegskinderspende teilt folgendes mit: Die am 20. September 1915 von der Frau Kronprinzessin ins Leben gerufene Kriegskinderspende besteht jetzt etwa ein halbes Jahr, sodass sich somit ein Überblick über die gesamte Tätigkeit sowie über die gewaltigen Ansprüche, welche an diese Geldsammelung gestellt werden, gewinnen lässt. Während der ursprüngliche Zweck war, dann helfend einzutreten, wenn die Kriegswochenhilfe noch nicht gewährt war und daher eine besondere Bedürftigkeit bestand, ist jetzt durch die allgemeine Auszahlung der Wochenhilfe ein Ausgleich geschaffen. Es verbleiben daher der K. A. Sp. nur alle diejenigen Fälle vorbehalten, welche infolge besonderer Umstände eine Berücksichtigung erfordern. Statt dessen haben aber fast sämtliche Kriegsmütter die Gewohnheit angenommen, Bittgesuche an die Frau Kronprinzessin einzurichten, in vielen Fällen wird sogar die ausgesetzte Prämie für ein Kriegskind sofort beansprucht". So geben täglich bei der Geschäftsstelle, Berlin W. 62, Wichmannstraße 20, 1200 bis 1300 Gesuche ein, also über 450 000 jährlich. Hieraus ist ersichtlich, dass es ganz ausgeschlossen ist, auch nur annähernd alle Eingaben zu berücksichtigen. Zur Beantwortung vieler Aufrägen teilen wir nachstehend die Grundsätze für die Bewilligung der Kriegskinderspende mit:

Nur solche Frauen kommen in Betracht, welche durch besondere Umstände in außerordentliche Notlage geraten sind, wenn

1. Der Ehemann sich zur Zeit der Geburt im Heeresdienst befinden hat,
2. Das Kind nach Beginn der Sammlung, also nach dem 19. September 1915 geboren ist,
3. Der Ehemann nicht über 20 M. Löhnuung monatlich bezieht,
4. Die Mutter außer Kriegshilfe und Wochenhilfe keine anderen Einnahmen oder sonstige Vorteile hat,
5. Die Gesuche innerhalb 3 Monaten nach der Geburt eingereicht sind.

Als besonders bedürftig können Frauen nicht angesehen werden, welche sich infolge der unvermeidlichen Lebensmittelsteuerung allerlei Beschränkungen auferlegen müssen, welche freie Wohnung, Mietnachlass, freie Feuerung, freie Lebensmittel, freien Garten, freies Ackerland haben oder andere Vorteile genießen."

Sie wollen nach Möglichkeit dahin wirken, daß Gesuche auf Kriegskinderspende nur eingereicht werden, falls eine im Vorstehenden erläuterte außergewöhnliche Notlage besteht, auch etwa schon ablehnend beschiedene Antragstellerinnen entsprechend belehren.

Westerburg, den 9. Mai 1916. Der Landrat.

Auf Veranlassung des Landratsamtes hat das Amt zur Lieferung der beschlagnahmten Hasen-pp. Mengen die erforderlichen Säcke gestellt. Es ist jedoch wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß diese Säcke nicht wieder in voller Zahl (weder voll noch leer) zurückgegeben worden sind und widerrechtlich zurückgehalten werden.

Bei der sehr großen Knappheit von Säcken ist es Pflicht eines jeden, alle dem Amt gehörigen und zu dem beabsichtigten Zweck nicht gebrauchten, gezeichneten und ungezeichneten Säcke zurückzugeben.

Es wird deshalb gebeten, die Gemeinden pp. anweisen zu wollen, sämtliche noch im Besitz habenden Säcke, auch solche, die von im Quartier gelegenen Truppen zurückgeblieben sind, sofort zurückzugeben, andernfalls dieselben zum heutigen Beschaffungspreise bezahlt werden müssen.

Erfurt, den 10. Mai 1916. Königl. Proviantamt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur baldigen Erledigung.

Westerburg, den 12. Mai 1916. Der Landrat.

Die Anfuhr von Stroh ist ganz unzulänglich und deckt nicht mal annähernd den Bedarf für das Besetzungs- geschweige den für das Feldheer. Seitens des Königl. Kriegsministeriums ist daher die Lieferung durch die Zivilverwaltungen — Landlieferungen — beantragt worden. Bevor diese Maßnahme jedoch zur Durchführung kommt soll ohne Beschlagnahme und Requisition versucht werden, zunächst den notwendigsten Bedarf durch freihändigen Ankauf aufzubringen. Dieses ist aber nur möglich durch Unterstützung der Königlichen Landratsämter, da auf wiederholte diesseitige Bekanntmachungen usw. weder Angebote noch Zuführer eingingen.

Das Amt bittet daher, in geeignet erscheinender Weise die Kreisbeigesessenen zur Abgabe von Stroh an das Proviantamt zu veranlassen. Die Zufuhr kann ohne vorherige Anfrage jederzeit zu den festgesetzten Höchstpreisen erfolgen.

Coblenz, den 8. Mai 1916. Proviantamt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises mit dem Ersuchen, mir zum 20. d. Mts. anzugeben, wieviel Stroh aus den einzelnen Gemeinden noch abgeföhrt werden kann. Fehlanzeige erforderlich.

Westerburg, den 12. Mai 1916. Der Landrat.

Bekanntmachung.

Wir geben den Mitgliedern des Viehhändlersverbands bekannt, daß vom 15. d. Mts. ab alle im Kreise angelauften Schlachtiere an die Kreisabnahmestelle abgeliefert werden müssen und nur dort durch Vermittlung des Kreisvertrauensmannes vom Verband abgenommen werden.

Frankfurt a. M., den 13. Mai 1916.

Viehhändlersverband f. d. Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Der Vorstand.

Den Herren Bürgermeistern zur Kenntnis behufs sofortiger Benachrichtigung der Viehhändler ihrer Gemeinde. Vertrauensmann ist Viehhändler Friedrich Schäfer, Westerburg.

Westerburg, den 15. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Westerburg.

Beir.: Festsetzung des Höchstpreises für Milch.

Die Verordnung vom 12. Februar d. J. betr. Milchversorgung und Festsetzung eines Höchstpreises für Milch — Ibb 2701/677 — wird zu Biffer II 5 dahin geändert:

Die Verordnung gilt bis auf Weiteres.

Frankfurt a. M., den 9. Mai 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie

Wird unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt No. 15 von 1916 abgedruckte Anordnung des Stellvert. Generalkommandos 18. Armeekorps vom 12. Febr. 1916 veröffentlicht.

Westerburg, den 13. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Westerburg.

Bekanntmachung.

Da sich ergeben hat, daß im Bezirk des XVIII. Armeekorps die für die Anfertigung von Mannschafsstoffleidungsstücken von der Heeresverwaltung festgesetzten Entlohnungen den Arbeitern vielfach unter Umgebung der Tatze vorenthalten werden, bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) hiermit für den Bereich des XVIII. Armeekorps:

I. Für alle von Bekleidungsbüntern vom 1. Mai 1916 ab in Auftrag gegebenen und in Privatbetrieben im Bereich des XVIII. Armeekorps erfolgenden Anfertigungen von Mannschafsstoffleidungsstücken (Schneider- und Mützenmacher-Aufertigungen, Schulterklappen, Unterhosen, Hemden, Leibbinden, Halsbinden, Helmbezügen, Armbinden, Salzbeuteln, Aufnähen der Buchstaben und Nummern bei Helmbezügen) dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, welche von den Lohnabreden in dem vom Reserve-Bekleidungsamt XVIII. Armeekorps am 15. April 1916 herausgegebenen allgemeinen und

besonderen Vertragsbedingungen abweichen. Hierauf ist der Auftragnehmer verpflichtet, jedem an der Auftragsausführung beteiligten Arbeiter einen Abdruck des von ihm mit dem Amt geschlossenen Vertragsabkommen, soweit es die Lohnverhältnisse betrifft, zu setzen. Zu folgen. Ebenso haftet er dafür, daß seine Unterlieferanten das 1500. Zwischenmeister das Gleiche tun.

Außerdem hat jede Arbeitsstelle, die Zuschnitte zu Bekleidungsstücken ausgibt oder solche Bekleidungsstücke anfertigt, diese „Meinen Vertragsbedingungen“ sowie ein Verzeichnis der Lohn- und ein vom Amt beglaubigtes Preisverzeichnis der Nährmittel Arbeitsraum und in der Ausgabestelle deutlich sichtbar auszuhängen.

II. Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Frankfurt a. M., den 20. April 1916.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Wird hiermit veröffentlicht. Die Herren Bürgermeister werden die mit Anfertigung von Mannschafsstoffleidungsstücken für Heeresverwaltung beauftragten Handwerksmeister auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam machen.

Westerburg, den 25. April 1916.

1. 4325. Der Landrat.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über Kaffee vom 6. April 1916 (RGBl. S. 245).

Auf Grund des § 11 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Bekanntma-

chung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden für das im § 6 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiwaltungen der Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich der Kaffees bestand.

Berlin, den 6. Mai 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Lusensky.

Der Minister des Innern. J. A.: v. Jaroszky.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland vom 6. April 1916 (RGBl. S. 245).

Auf Grund des § 10 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Bekanntma-

chung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden für das im § 5 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiwaltungen der Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich der Kaffees bestand.

Berlin, den 6. Mai 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: von Massenbach.

Der Minister des Innern. J. A.: v. Jaroszky.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über Tee vom 6. April 1916 (RGBl. S. 245).

Auf Grund des § 11 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 8 der Bekanntma-

chung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden für das im § 6 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiwaltungen der Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich der Tee bestand.

Berlin, den 6. Mai 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: von Massenbach.

Der Minister des Innern. J. A.: v. Lusensky.

Beir.: Verkaufsverbot für optische Waren

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstehenden Korpssbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Sowohl Gewerbetreibenden wie Privatpersonen ist es verboten ohne Genehmigung des Generalkommandos Prismengläser aller Art, Zielf- und terrestrische Ferngläser, Galileische Gläser mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber, sowie die optischen Teile

der aufzutragenden Gläser, ferner photographische Objekte in den Dicht-
teiligen 3,5, 6 und den Breitweiten von mehr als 18 cm zu verkaufen.
Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre,
Borliegen wildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe
1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 2. Mai 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

über das Verbot des Malzhandels. Vom 4. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
Erwägung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen
vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende
Verordnung erlassen:

§ 1. Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung Malz (Darr-
malz) im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen
nach Eigentümern unter Rennung der Eigentümer und
Lagerungsorts dem Deutschen Brauerbund in Berlin anzugeben,
soweit sich aus den §§ 2 und 3 nichts anderes ergibt. Dasselbe
gilt von Gerste, die durch Bezug oder Anrechnung auf ein Gersten-
kontingent nach § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste
am 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) beschlagnahmefrei
geworden ist, gleichviel ob sie sich im Gewahrsam von Betrieben
oder Gerstenkontingent oder in dem von andern Betrieben oder
Gesellschaften, insbesondere von Mälzereien oder Händlern, befindet.
Anzeigen sind innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten
der Verordnung zu erstatten. Malz- oder Gerstmengen, die
im Inkrafttreten dieser Verordnung unterwegs sind, sind un-
unterschätzbar nach Empfang vom Empfänger anzugeben.

§ 2. Von der Anzeigepflicht sind befreit Malz- und Gersten-
mengen, die sich im Gewahrsam von Betrieben mit Gerstenkontin-
genten, die sich im Gewahrsam von Mälzereien, befinden, soweit sie zusammen
mit den bereits verwendeten Malzmengen nicht die Gesamtmengen
deren Betriebe überschreiten, die diesen Betrieben nach den eigenen oder von ihnen
zugeschriebenen Kontingenten zustehen. Das gleiche gilt von Malz-
und Gerstmengen, die sich im Gewahrsam von Mälzereien be-
finden, aber im Eigentum von Betrieben mit Gerstenkontingenten
sind oder an solche auf Grund von Verträgen abzuliefern sind,
sowohl Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind. Soweit
gedachte Malz- oder Gerstmengen jedoch zugleich der im
Gewahrsam der betreffenden Kontingentierten Betriebe liegenden
Mengen deren Gesamtkontingente übersteigen, sind sie von den In-
habern der leitgenannten Betriebe innerhalb der im § 1 gesetzten
Frist anzugeben. Gerste ist dabei nach dem Maßstab von 100 zu
Malz umzurechnen.

§ 3. Von der Anzeigepflicht befreit sind ferner die Malz-
und Gerstmengen, die nach der Verordnung über die Herabsetzung
des Malz- und Gerstenkontingents der gewerblichen Bierbrauereien
die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom
Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) der Zentralstelle zur
Abholung der Heeresversorgung zur Verfügung zu stellen sind.

§ 4. Von dem Inkrafttreten dieser Verordnung ab
änderungen an den anzugebenden Vorräten, abgesehen von der
Verminderung der Gerste, und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber
Genehmigung des Deutschen Brauerbundes verboten. Den
rechtsgeschäftlichen Verfügungen siehe Verfügungen gleich, die im
Zuge der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.
Die Anzeigepflichtige hat für Aufbewahrung und pflegliche Ver-
sorgung der Vorräte zu sorgen.

§ 5. Das Malz und die Gerste, hinsichtlich deren die An-
zeigepflicht besteht, sind dem Deutschen Brauerbund oder dem von
ihm zu bezeichnenden läufiglich zu überlassen.

§ 6. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das
Eigentum auf Antrag des Deutschen Brauerbundes durch die zu-
ständige Behörde des Ortes, wo das Malz oder die Gerste lagert,
den Deutschen Brauerbund oder den von ihm in dem Antrag
verzeichneten übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer des
Malzes oder der Gerste zu richten. Das Eigentum geht über,
as bald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 7. Dem Verpflichteten ist für die überlassenen Malz- oder
Gerstmengen ein angemessener Uebernahmepreis zu zahlen.

Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis
zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde
des Ortes, wo das Malz oder die Gerste lagert, endgültig festge-
legt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die
zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Ueberlassung
aus der Ueberlassung ergeben.

§ 8. Der Deutsche Brauerbund hat die angezeigten Malz-
oder Gerstenvorräte von dem Anzeigepflichtigen binnen sechs Wochen
nach Eingang der Anzeige abzufordern. Erfolgt die Aufforderung
innerhalb dieser Frist nicht, so geht die Gefahr auf den Deutschen
Brauerbund über, und der Preis (§ 7) wird fällig.

§ 9. Der Deutsche Brauerbund hat die verfügbaren Malz-
oder Gerstenvorräte auf solche Brauereien und Malzextraktfabriken
zu verteilen, deren Kontingent nicht gedeckt ist.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen festsetzen, unter
denen der Deutsche Brauerbund das Malz und die Gerste abzugeben hat.

§ 10. Betriebe mit Gerstenkontingent dürfen Malz oder
Gerste, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht nicht besteht, an Dritte
zu veräußern, wenn sie gleichzeitig den entsprechenden Teil ihres
Kontingents übertragen.

Die Mälzereien haben das gesamte aus der Gerste ein-
schließlich der Erzeugerste für Auspumperste hergestellte Malz an
den Betrieb abzuliefern, aus dessen eigenem oder erworbene Konti-
ngent die verarbeitete Gerste herrührt. Soweit vor Inkrafttreten
dieser Verordnung abgeschlossene Verträge noch nicht erfüllt sind,
sind die Malzmengen, auf die die betreffenden kontingentierten Be-
triebe vertragsmäßig keinen Anspruch haben, dem Deutschen Brauer-
bund alsbald nach der Fertigstellung anzugeben. Die §§ 4 bis 9
finden sinngemäß Anwendung.

§ 11. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere
Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 Abs. 2 sowie als zuständige
Behörde im Sinne des § 6 anzusehen ist.

§ 12. Der Reichskanzler kann Bestimmungen zur Ausführung
dieser Verordnung erlassen. Er kann von den Vorschriften dieser
Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe
bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich die in den §§ 1, 2 und 10 Abs. 2 Satz 2
vorgeschriebenen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erfasst
oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben
macht,
2. wer den Vorschriften im § 4 Satz 1 und 3 und im § 10
Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 3 zuwiderhandelt.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Aufer-
krafttretns.

Berlin, den 4. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß die für
Volkschulzwecke bestimmten Gebäude, Räume und dergl. zu anderen
als unterrichtlichen Zwecken z. B. Unterbringung von Kriegsgefan-
genen oder sonstigen Gemeindezwecken usw. ohne unsere vorgängige
Genehmigung verwendet worden sind. Wir bringen daher unsere
Vorstellungen a-d unter Nr. 6, § 148 „Hartmann“, Volkschulwesen
S. 451“ in Erinnerung, wonach in solchen Fällen jedes Mal ein
Schulvorstand beschluß herbeizuführen ist, der unserer Genehmigung
bedarf. Wir ersuchen ergeben, diese Vorstellung im dortigen Kreis-
blatt zur Kenntnis der Gemeindebehörden zu bringen.

Wiesbaden, den 5. Mai 1916.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Abruck zur genauen Beachtung.
Diese Anträge sind durch meine Hand der Königlichen Re-
gierung vorzulegen.

Westerburg, den 6. Mai 1916. Der Landrat.

Angebot von Lebensmitteln an die Gemeinden.

Unter den im Kreisblatt No. 36 mitgeteilten Bedingungen
gelangen heute zum Angebot und zur Verteilung unter die bis 20.
Ms. eingehenden Bestellungen:

Kaffee-Erzay-Mischung zu 1,60 Mk. pro Pfund.

Röbkaffee zum Preise von 3,30 Mk. pro Pfund.

Schittbohnen in Dosen à 1 Kilo zum Preise von 1,10 Mk. p. Dose.

Stangenspargel in Dosen à 1 Kilo zum Preise von 2,40 Mk. p. Dose.

Karotten in Dosen à 1 Kilo zum Preise von 1,00 Mk. p. Dose.

Ferner werden die Gemeinden ersucht, umgehend mitzuteilen,
welche Mengen in Konserven wie Erbsen, Bohnen, Spargel, Karotten,
Weißkohl und Kohlrabi für den kommenden Winter gewünscht werden.

Bestellungen in Teigwaren sind ebenfalls sofort zu machen.
Die Teigwaren werden nach ihrem Eintreffen sofort verteilt.

Da fortgesetzte Bestellungen seitens der Landkreise direkt hier
eingeben, ersuche ich in den Gemeinden nochmals darauf hinzuweisen,
daß nur Bestellungen durch den Herrn Bürgermeister entgegengenommen
werden. Alle Lebensmittel, die angeboten werden, kommen
zur Verteilung nach den eingegangenen Bestellungen. Weizengries
und Grapen sind bei den 3 bekannten Verteilungsstellen zu haben.
Die Herren Bürgermeister können Bestellungen hierauf bei den Ge-
meindeeingesessenen sammeln und bei den Verteilungsstellen die ge-
wünschte Menge abholen lassen.

Westerburg, den 15. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg. Der Bürgermeister
Kappel.

Es sind vielfach Klagen darüber laut geworden, daß unsere
Gefangenen im Ausland, namentlich in Russland, die an sie gerichteten
Pakete, Briefe, Karten und Geldsendungen nicht erhalten.
Abgesehen von anderen Umständen liegt dies wohl zum großen Teil
daran, daß die für die Kriegsgefangenen bestimmten Sendungen
mangelhaft adressiert sind. Dies gilt insbesondere von den nach
Auszug bestimmten Sendungen, wo Sprache und Schrift beson-
dere Schwierigkeiten bieten und häufig dazu führen, daß die Gefan-

genen selbst ihre Adressen falsch oder ungenau angeben. Es empfiehlt sich deshalb dringend, daß die von Vereinen oder Privatpersonen an Gefangene im Ausland gerichteten Briefe, Karten, Postkarten und Geldsendungen durch Vermittlung der für diesen Zweck bestehenden Auskunftsstellen vom Roten Kreuz gehen. Als solche bestehen in der Provinz: Die Hilfe für kriegsgefangene Deutsche in Cassel, Rathaus, für den Regierungsbezirk Cassel;

Der Ausschuß für deutsche Kriegsgefangene in Frankfurt a. M. Zeil 114, für Frankfurt und Umgebung;

Die Hilfe für kriegsgefangene Deutsche in Wiesbaden, Schloß, für den übrigen Teil des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Diese Stellen besitzen Verzeichnisse der Gefangeneneinlager im Ausland, sie sind über die in Deutschland und im Ausland für den Postverkehr getroffenen Bestimmungen unterrichtet und können auch sonst Auskunft über Lager- und Postverhältnisse geben. Da, wo die Bevölkerung noch nicht genügend darüber aufgeklärt ist, möchten wir empfehlen, einen entsprechenden Hinweis durch die örtliche Presse zu geben.

Cassel, den 12. April 1916.

Provinzial-Verein vom Roten Kreuz
für Hessen-Nassau. Hengstenberg.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 14. Mai. Amtlich
Westlicher Kriegsschauplatz.

Ein Erkundungstrupp drang am Bloegsteet-Walde (nördlich von Armentieres) in die zweite feindliche Linie ein, sprengte einen Minenschacht und kehrte mit 10 gefangenen Engländern zurück. In der Gegend von Givenchy-en-Gehelle fanden Minensprengungen in der englischen Stellung und für uns erfolgreiche Kämpfe um Graben und Trichter statt.

Auf dem westlichen Maasufer wurde ein, gegen die Höhe 304 unternommener französischer Handgranatenangriff abgewiesen; die gegenseitige Artillerietätigkeit auf beiden Maasufern war lebhaft.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Feindliche Flieger, die auf Mirovca und Doiran Bomben abwurfen, wurden durch Abwehrfeuer vertrieben.

WB. Großes Hauptquartier, 13. Mai. Amtlich
Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Argonne und Maas fanden an einzelnen Stellen lebhafte Handgranatenkämpfe statt. Versuche des Feindes, in dem Walde von Avocourt und Malancourt Boden zu gewinnen, wurden vereitelt.

Ein feindlicher Nachtangriff südwestlich des Toten Mannes erstarb in unserem Infanteriefeuer.

Auf dem östlichen Maasufer erlitten die Franzosen bei einem mißglückten Angriff am Steinbruch westlich des Ablainwaldes beträchtliche Verluste.

Ein deutscher Kampfflieger schoss über dem Walde von Bourgignon (südwestlich von Laon) einen feindlichen Doppeldecker ab. Südöstlich von Armentieres wurde durch unser Abwehrfeuer am 11. Mai ein engl. Flugzeug zum Absturz gebracht und vernichtet.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich des Bahnhofes Selburg wurde ein russischer Angriffsversuch gegen die kürzlich genommenen Gräben durch unser Artilleriefeuer im Keime erstellt. Mehr als 100 Russen wurden gefangen genommen.

WB. Großes Hauptquartier, 15. Mai. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In vielen Abschnitten der Front war die beiderseitige Artillerie- und Patrouillentätigkeit lebhaft.

Versuche des Gegners, die neu gewonnene Stellung bei Hulluch wieder zu nehmen, wurden, soweit sie nicht schon in unserem Artilleriefeuer zusammenbrachen, im Nahkampf erledigt.

Im Kampfgebiet der Maas wurden Angriffe der Franzosen am Westhang des „Toter Mann“ und beim Gailletewalde mühsam abgeschlagen.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Der Unterseebootskrieg.

Berlin, 14. Mai. (Amtlich.) Die Unterseebootserfolge im Monat April sind:

96 feindliche Handelschiffe mit rund 225 000 Bruttoregistertonnen sind durch deutsche und österreichisch-ungarische Unterseeboote versenkt worden oder durch Minen verloren gegangen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Deutsches Reich.

Eine Unterredung

mit dem preußischen Landwirtschaftsminister.

TU. Berlin, 13. Mai. Ein Mitarbeiter der „Voss. Zeitg.“

hatte eine Unterredung mit dem Landwirtschaftsminister Freiherr von Schorlemer-Lieser, in deren Verlauf sich der Minister wie folgt äußerte: Die Fleischversorgung wird sich im Zukunft wohlgünstiger gestalten. Der Weideauftrieb des Rindviehs läßt eine Gewichtszunahme erwarten, die um so mehr für die Fleischversorgung von Bedeutung sein wird, solange es gelingt, die mit oder nicht ausreichend ausgemästeten Tiere der Schlachthand zu ziehen. Zum Schluß wies der Minister darauf hin, daß wir in Jahre 1915 eine so geringe Ernte hatten, wie Deutschland seit langen erlebt. Das habe natürlich der Viehhaltung sehr ungünstig beeinflußt. Wenn es trotzdem gelang, mit unseren Erzeugnissen bei entsprechender Einschränkung haushalten, so sei bei den günstigen Ernteaussichten dieses Jahres wohl zu erwarten, daß nicht allein von Aushungern keine Rede sein könnte, sondern daß auch die im Inland erzeugten Lebensmittel in reichlicherem Maße zur Verfügung stehen werden.

WTB. Berlin, 12. Mai. Wie wir hören, hat sich Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück wegen seines Gesundheitszustandes genötigt gesehen, sein Abschiedsgesuch einzureichen. Der Minister leidet an Furonulose als Folge einer leichten Zuckerkrankheit und bedarf nach ärztlichem Rat einer längeren Ruhe. Über die Person seines Nachfolgers ist mit Rücksicht auf das schwedende Organisationsfragen eine Entscheidung erst in einigen Tagen zu erwarten.

Aus Nah und Fern.

Mayen, 10. Mai. Jeder muß eine Zeitung lesen! Landrat Peters macht darauf aufmerksam, daß heutzutage ein jeder Zeitung lesen müsse. Unkenntnis schütze nicht vor Strafe. Sondern müßten wichtige Bekanntmachungen gelesen werden.

Aus Nassau, 12. Mai. Es ist begründete Aussicht vorhanden, daß bereits in den nächsten Wochen dem Regierungsbezirk Wiesbaden durch den Viehhändlersverband mehr Vieh wie bisher zur Verfügung gestellt werden kann. Auch Gefrierfleisch soll den nächst zur Einführung gelangen.

Vom Rhein, 11. Mai. Wie von unterrichteter Stelle angegeben wird, ist die Futtermittelernte im Rhein-Main-Gebiet in ihrem heutigen Stand über alles erwarten gut. Der Stand der übrigen Ernte ist ebenfalls außerordentlich günstig, wenn sich an hierbei erst nach dem Einbringen etwas Bestimmtes über das Ergebnis sagen läßt. Die Aussichten aber könnten auch da gar nicht günstiger sein.

Enteignung von Schlachtricht. In den Kreisen Odenwald und Höchst halten verschiedene Viehbesitzer ihr schlachtrichtes Vieh zurück. Infolgedessen wurden Besichtigungen der Viehbesitzer vorgenommen und die schlachtrichtigen Tiere festgestellt. Bei einer freiwilligen Abgabe erfolgte sofortige Enteignung. Den Landwirt sei dies zur Warnung mitgeteilt.

Steckbrief-Erledigung.

Der am 17. 4. 16 (Nr. 39 v. 24. 4.) gegen Hauptmann Roth August wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe erlassene Steckbrief ist erledigt.

Gerichtsoffizier, Infanter.-Ers.-Batl. 10.

In verzinkten
Jauchefässern,
Ackerwalzen
große Vorräte.

C. von Saint George,
Hachenburg.

Oel.

Raffiniertes, gekochtes, gebleichtes, angabefreies Leinöl, Standöl, Kopal-, Bernstein- u. Wagenlacke aller Art in Mengen von 3 kg an aufwärts, zu kaufen gesucht.

Hamburg & Gans,
Köln. Fernspr. A. 3807.

Gemeindesteuerzettel werden bei Abnahme von Buch ohne Preiserhöhung im Ort und Namen angefertigt.
Kreisblatt-Druckerei.

Arbeitsbücher sind vorrätig in der Kreisblattdruckerei